

Politische Gemeinde Balgach  
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50  
[www.balgach.ch](http://www.balgach.ch)

**BALGACH** 

# **Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung**

Vom Gemeinderat erlassen:	02.11.2011
Dem fak. Referendum unterstellt:	10.11.-9.12.2011
Gültig ab:	01.01.2012



# Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 36 lit. a und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2] sowie gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1983 und Art. 9 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie vom 27. August 2007 der Politischen Gemeinde Balgach erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach das nachfolgende Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereiche der Elektrizitätsversorgung fest.

Das Reglement gilt für das Netzgebiet gemäss Art. 4 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Balgach vom 27. August 2007.

### **Artikel 2**

Arten und  
Gegenstand  
der Abgaben

Die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Balgach (nachfolgend "Werk" genannt) erhebt:

a) Anschlussbeiträge

als Abgeltung der Aufwendungen für die Anschlussleitungen sowie als Ausgleich für wirtschaftliche Sondervorteile infolge des Anschlusses an das Verteilnetz des Werkes.

b) Elektrizitätstarife

als Abgeltung für die Netznutzung und für die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend: „Elektrizität“) durch das Werk sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes ohne freien Netzzugang.

c) Netznutzungsentgelte

als Abgeltung der Netznutzung sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes mit freiem Netzzugang.

d) Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

als kommunale Abgabe bei Kunden des Werkes mit oder ohne freiem Netzzugang.

e) Benützungsgebühren

als Beitrag an die Anschaffungs-, Unterhalts- und Nacheichungskosten für Anlagen und Geräte, welche durch das Werk zur Benützung zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Kosten nicht mit den Elektrizitätstarifen oder den Netznutzungsentgelten abgegolten werden und soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

f) Bearbeitungsgebühren

für administrative Aufwendungen insbesondere für gesetzliche Kontrollen sowie die Behandlung von Anschluss- und Bewilligungsgesuchen, soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

### Artikel 3

Abgabepflichtige

Für die Anschlussbeiträge sind diejenigen Kunden des Werkes abgabepflichtig, welche Eigentümer oder im Grundbuch eingetragene Baurechtsberechtigte von bzw. an Grundstücken mit Bauten oder Anlagen sind, die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen oder anzuschliessen sind. Massgebend für die Abgabepflicht sind dabei die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge.

Die Elektrizitätstarife werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche ohne freien Netzzugang Elektrizität vom Werk beziehen.

Die Netznutzungsentgelte werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche mit freiem Netzzugang Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche Elektrizität vom Werk oder von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Benützungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu entrichten, welchen vom Werk Anlagen oder Geräte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu bezahlen, welche die entsprechenden administrativen Aufwendungen verursacht haben.

### Artikel 4

Mehrwertsteuer,  
Weiterverrechnung  
von anderen  
Abgaben

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht. Diese ist zusätzlich auf diesen Abgaben zu entrichten. Ausgenommen sind die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte; diese beinhalten die Mehrwertsteuer.<sup>1</sup>

Vorbehalten bleiben weitere öffentliche Abgaben oder Lieferzuschläge irgendwelcher Art, welche von den Vorlieferanten oder von übergeordneten Hoheitsträgern auf der dem Werk zugelieferten Elektrizität erhoben werden. Das Werk kann diese Abgaben und Zuschläge vollumfänglich an die Kunden weiterverrechnen, soweit eine Weiterverrechnung auf Grund von zwingendem Recht<sup>3</sup> nicht entweder ausgeschlossen oder ohnehin vorgeschrieben ist.

## II. Anschlussbeiträge

### Artikel 5

1. Erhebung von  
Anschlussbeiträgen

Das Werk erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden
- b) die erweitert oder erneuert werden
- c) deren Anschlussleitungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

<sup>1</sup> vgl. Art. 2 und 4 der Preisbekanntgabeverordnung [PBV; SR 942.211]; Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

## Artikel 6

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Zuleitungsbeiträgen sowie den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen.

2. Zusammen-  
setzung Anschluss-  
beiträge

## Artikel 7

Mit den Zuleitungsbeiträgen werden die Aufwendungen des Werkes für die Hausanschlüsse ab dem vom Werk bestimmten Netzverknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

3. Zuleitungs-  
beiträge  
a) Grundsätze

Die Zuleitungsbeiträge werden grundsätzlich in der Weise erhoben, dass den Kunden im Sinne des Verursacherprinzips die tatsächlichen Kosten des Werkes für die Anschlussleitungen ganz oder teilweise belastet werden. Dabei werden die Kosten insbesondere nach der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsquerschnitt festgesetzt.

Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten bauseits nach den Weisungen des Werkes zu erstellen und gehen voll zu Lasten des Kunden.

## Artikel 8

Die Kosten für die Neuerstellung von Hausanschlüssen gehen zu Lasten des Kunden. Dabei werden die Kosten für Zuleitungen bis 50 Meter Länge (insbesondere Zuleitungskabel, Kabelschutzrohre), für die Fundamenterdungen sowie für die Anschlusssicherungen durch die entsprechenden Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 16 dieses Reglementes mit abgegolten.

b) Neuerstellung  
von  
Anschlüssen

## Artikel 9

Verursacht der Kunde infolge Neu-, An- oder Umbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

c) Abänderung, Ver-  
stärkung, Verlegung  
und Ersatz von be-  
stehenden An-  
schlüssen

Ebenso gilt dies, wenn der Bezüger durch die Erhöhung der Anschlussleistung die Verstärkung seines bestehenden Anschlusses verursacht.

Werden die Aufwendungen durch das Werk verursacht, so trägt dieses die Kosten.

## Artikel 10

Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen (gemäss Art. 37 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie) sowie die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

d) Zusätzliche und  
vorübergehende  
Anschlüsse

## Artikel 11

Veranlasst der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so gehen die dadurch verursachten Kosten sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten zu Lasten des Kunden.

e) Verkabelung von  
Freileitungsan-  
schlüssen

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt grundsätzlich das Werk die gesamten dadurch verursachten Kosten, mit Ausnahme der Anpassungsarbeiten, welche sich an Fassaden und Dach der Liegenschaft ergeben; diese sind Sache des Kunden.

### Artikel 12

f) Besondere  
Transformatoren-  
stationen

Für die besonderen Transformatorstationen gemäss Art. 41 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie trägt der Kunde die gesamten Kosten, sowohl für den baulichen Teil der Transformatorstation als auch für die elektrischen Einrichtungen. Im Falle der Energielieferung an Dritte durch das Werk beteiligt sich dieses an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

### Artikel 13

g) Messein-  
richtungen

Die Kosten der Montage für die im Grundangebot<sup>2</sup> vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werkes.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Werk bestimmt und gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit die Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch eine vom Kunden veranlasste Abänderung, Verstärkung, Verlegung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verursacht werden, sind die damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

### Artikel 14

h) Demontage von  
Anschlüssen

Die Kosten für die Demontage von Anschlüssen insbesondere die Kosten für die Demontage der Messeinrichtungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

### Artikel 15

4. Erschliessungs-  
und Netzkosten-  
beiträge  
a) Grundsätze

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, welche dem anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Grundstück aus der Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen (Grobverteilung) des vorgelagerten Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes des Werkes erwachsen.

### Artikel 16

b) Höhe der  
Beiträge

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge betragen für:

1. Neubauten

0,8 % vom Zeitwert sämtlicher Gebäudeteile, mindestens jedoch Fr. 3'000.— pro Anschluss,

2. Um- und Erweiterungsbauten

0,8 % von der Zeitwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile, beitragsfreier Freibetrag: Fr. 20'000.— der Zeitwertvermehrung.

---

<sup>2</sup>gemäss EWN = jeweils gültige ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen; vgl. Art. 8 Abs. 2 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie

Diese Regelung gilt auch bei Verstärkungen, insbesondere Erhöhungen von Anschlussleistungen, sowie Verlegungen von bestehenden Anschlüssen, wenn damit eine Zeitwertvermehrung der angeschlossenen Gebäudeteile verbunden ist.

### 3. Ersatzbauten

Bei Ersatzbauten für abgebrochene oder zerstörte Gebäude gilt die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten sinngemäss, wobei die Differenz der Zeitwerte zwischen dem ursprünglichen Gebäude und der Ersatzbaute massgebend ist.

### 4. Grossbezüger / Mittelspannungsbezüger

Grossbezügern mit eigener Trafostation, bzw. Mittelspannungsbezügern können gestützt auf Art. 10 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie unter Festlegung der maximal garantierten Bezugsleistung die folgenden besonderen Beiträge gewährt werden:

- Für Neubauten: 0,4 % vom Zeitwert sämtlicher Gebäudeteile
- Für Um- und Erweiterungsbauten: 0,4 % von der Zeitwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile, beitragsfreier Freibetrag: Fr. 20'000.— der Zeitwertvermehrung

## **Artikel 17**

5. Ermittlung der Anschlussbeiträge

Bei den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen werden die Beiträge für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des angeschlossenen Objektes werden die Beiträge definitiv festgesetzt.

## **Artikel 18**

6. Rechtliche Wirkung der Beitragsleistungen

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen. Zudem besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen.

## **III. Elektrizitätstarife**

### **Artikel 19**

1. Zusammen-  
setzung

Die Elektrizitätstarife setzen sich zusammen aus:<sup>3</sup>

- einem Tarifbestandteil für die Netznutzung
- einem Tarifbestandteil für die Lieferung von Elektrizität
- einem Tarifbestandteil für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

### **Artikel 20**

2. Grundsätze

Die Tarife für die Elektrizitätslieferungen des Werkes an die Kunden werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach in einem separaten Tariferlass festgesetzt.

<sup>3</sup> vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Mit dem Tarifbestandteil für die Netznutzung werden die anrechenbaren Netzkosten für die Benützung des Verteilnetzes des Werkes durch die Kunden abgegolten.<sup>4</sup>

Mit dem Tarifbestandteil für die Energielieferung werden die Energiebezüge der Kunden vom Werk auf Grund einer Kostenträgerrechnung<sup>5</sup> nach Massgabe der tatsächlichen Bezugsmengen abgegolten.

### **Artikel 21**

3. Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.<sup>6</sup>

### **Artikel 22**

4. Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung richtet sich nach den Kostenverhältnissen, welche sich aufgrund der Tarife der Lieferanten des Werkes für die Energielieferungen ergeben.

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung trägt den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene des Energiebezugs sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten des Energiebezugs angemessen Rechnung.

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung kann sich zusammensetzen aus einem Grundpreis sowie einem Preis für die bezogene Energiemenge und für die Bezugsleistung.

### **Artikel 23**

5. Unrechtmässiger Energiebezug

Bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe nachzubezahlen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

## **IV. Netznutzungsentgelte**

### **Artikel 24**

Grundsätze

Die Netznutzungsentgelte werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach in einem separaten Tariferlass festgesetzt. Die Bemessung richtet sich dabei nach dem übergeordneten Recht.<sup>6</sup>

## **V. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen**

### **Artikel 25**

Grundsätze

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach kann in einem separaten Tariferlass eine kommunale Abgabe<sup>7</sup> erheben.

Diese kommunale Abgabe ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglementes ohne weitere Voraussetzungen zu entrichten und beträgt für alle Abgabepflichtigen:

- a) auf der Netzebene 5 mindestens 0.3 und maximal 1.0 Rp./kWh;
- b) auf der Netzebene 7 mindestens 1.9 und maximal 2.5 Rp./kWh.

<sup>4</sup> vgl. Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; Stromversorgungsverordnung

<sup>5</sup> vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

<sup>6</sup> vgl. Art. 14 und 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

<sup>7</sup> vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. k Stromversorgungsverordnung [StromVV]

## **VI. Benützungs- und Bearbeitungsgebühren**

### **Artikel 26**

Bemessungs-  
grundsätze

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach in einem separaten Tarifierlass geregelt.

Die Gebühren haben sich dabei nach den tatsächlichen dem Werk verursachten Kosten zu richten und stellen einen angemessenen Beitrag des Kunden an diese Kosten dar.

Das Werk erhebt insbesondere die folgenden Bearbeitungsgebühren:

- Prüfungsgebühren für Gesuche
- Mahngebühren.

## **VII. Fälligkeit und Rechnungstellung**

### **Artikel 27**

1. Entstehung,  
Rechnungstellung  
und Zahlung der  
Anschlussbeiträge  
a) Zuleitungs-  
beiträge

Die Zuleitungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der Zuleitung fällig und werden den Kunden vom Werk mit einer detaillierten Abrechnung über die tatsächlich erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt.

### **Artikel 28**

b) Erschliessungs-  
und Netzkosten-  
beiträge

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden fällig mit Baubeginn der Bauten oder Anlagen auf der anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Liegenschaft.

Die Fälligkeit der Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge tritt unbesehen davon ein, ob der Anschluss der Liegenschaft ans Netz des Werkes tatsächlich ganz oder teilweise erfolgt, und unbesehen davon, ob nach einem Anschluss tatsächlich Lieferungen von elektrischer Energie aus dem Netz des Werkes an die Kunden erfolgen. Auch der Umstand, dass einzelne Gebäude oder Anlagen auf einer Liegenschaft nicht oder nur teilweise benützt werden, vermag die Entstehung des Beitrages nicht zu beeinflussen.

Soweit die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 17 dieses Reglementes im voraus provisorisch ermittelt werden, erstreckt sich die Fälligkeit und Rechnungstellung auch auf diese provisorisch ermittelten Beiträge. Nach Vorliegen der amtlichen Zeitwertschätzung werden die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge durch das Werk definitiv festgesetzt und gegenüber den Kunden unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet.

Die Rechnungstellung für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge erfolgt, sobald die Beiträge fällig sind.

### **Artikel 29**

2. Entstehung,  
Rechnungstellung  
und Zahlung der  
weiteren Abgaben  
a) Elektrizitätstarife  
Netznutzungs-  
entgelte

Die Forderungen auf Grund der Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte werden mit der Lieferung an bzw. dem Bezug von Elektrizität durch die Kunden fällig.

Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden bestehen insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann das Werk vom Kunden für zukünftige Energiebezüge Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- oder Prepaymentzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

### **Artikel 30**

b) Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Die Regelungen über Entstehung, Rechnungsstellung und Zahlung gemäss Art. 29 dieses Reglementes gelten sinngemäss auch für diese Abgaben.

### **Artikel 31**

c) Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit der Montage der Anlagen oder der Übergabe der Geräte bzw. mit der Vornahme der entsprechenden administrativen oder technischen Tätigkeiten des Werkes.

Die Rechnungstellung für die Benützungsgebühren erfolgt dabei periodisch zusammen mit der Rechnungstellung für die Elektrizitätstarife oder für die Netznutzungsentgelte. Die Bearbeitungsgebühren werden nach Beendigung der Tätigkeit, für welche die Gebühr erhoben wird, in Rechnung gestellt.

### **Artikel 32**

3. Zahlungsfrist, Verzug

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnespesen, Kosten für Ein- und Ausschaltungen des Anschlusses usw.) zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem ist auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung des Werkes zulässig.

### **Artikel 33**

4. Einwendungen gegen Beitrags- und Gebührenerhebung

Im Falle der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 und 25 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie, bei Beanstandungen der Energiemessungen sowie bei vorübergehender Nichtbenützung von elektrischen Verbrauchern oder Anlagen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der in Rechnung gestellten Beiträge oder Gebühren zu verweigern.

Den Kunden steht zudem gegenüber Forderungen des Werkes kein Verrechnungsrecht mit anderen von ihm gegenüber der Politischen Gemeinde Balgach geltend gemachten Forderungen zu.

### **Artikel 34**

5. Pfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>8</sup> ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

---

<sup>8</sup> EGzZGB; sGS 911.1

**Artikel 35**6. Abgabenerhebung,  
Verfügung

Das Werk erhebt die Rechnungen für die Beiträge und Gebühren durch Verfügung.

**Artikel 36**

7. Rechtsmittel

Die Verfügungen des Werkes können innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach angefochten werden.

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes, sowie eine Begründung enthalten. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>9</sup>

**Artikel 37**8. Berichtigung  
von  
Rechnungen und  
Zahlungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das Werk nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen<sup>10</sup> richtiggestellt werden. Vorbehalten bleibt die Vorgehensweise bei Fehlmessungen und Energieverlusten gemäss Art. 56 und 57 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

Wird eine Rechnung durch das Werk richtiggestellt, erfolgen die Nachforderung von zu wenig bezahlten Beträgen an das Werk sowie die Rückzahlung zuviel bezahlter Beträge an den Kunden zinsfrei.

**Artikel 38**9.  
Elektrizitätstarife,  
Netznutzungsentgelte

Im Übrigen richten sich die Information über und die Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte nach dem übergeordneten Recht.<sup>11</sup>

**VII. Schlussbestimmungen****Artikel 39**

Inkrafttreten

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach am 27. August 2007 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2008 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement der Elektrizitätsversorgung Balgach vom 19. September 1988 sowie den Normaltarif der Elektrizitätsversorgung Balgach vom 14. November 1988.

Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach am 2. November 2011 beschlossenen Änderungen des Reglementes treten nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Artikel 40**

Übergangsbestimmungen

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits fällig sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement in Rechnung gestellt.

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes fällig werden, richten sich nach diesem Reglement.

<sup>9</sup> Art. 45ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]

<sup>10</sup> Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 911.1]

<sup>11</sup> Art. 11 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach erlassen am 27. August 2007 / 2. November 2011.

**Politische Gemeinde Balgach**  
**Im Namen des Gemeinderates**

Ernst Metzler  
Gemeindepräsident

Reto Fach  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2007 sowie vom 10. November 2011 bis 9. Dezember 2011.